

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	32 (1940)
<b>Heft:</b>	3
<b>Rubrik:</b>	Wirtschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Schuld nichts einzuwenden, solange sie durch Vergrösserung des Nationalvermögens, durch wirtschaftliche Aktiva ausgeglichen werden; und richtig betrachtet ist auch die Erhaltung der Arbeitskraft ein solches Aktivum.

Mit den Bundesanleihen für Arbeitsbeschaffung und anderen Mitteln zur Hebung der Kaufkraft sind vorwiegend brachliegende Gelder mobil gemacht worden. Der Geldumlauf wurde überdies vermehrt durch Abschaffung des inaktiven Goldfonds der Bundesregierung und durch Reduktion der Barreserven, welche die Banken zu halten verpflichtet sind.

In Amerika ergibt sich eine Kaufkraftvermehrung breiter Schichten der Bevölkerung auch durch die Einführung der Altersversicherung und der Gewährung beitragsfreier Altersrenten an nicht versicherte Personen sowie der Arbeitslosenversicherung. Eine Gesetzvorlage über Krankenversicherung ist bis nun nicht erledigt worden.

Durch die Erweiterung der Anleihe- und Investierungsbefugnisse einer Regierung werden selbstverständlich neue Probleme aufgeworfen, die neue Arten von Lösungen erheischen. Wie weit damit ohne tiefgreifende Umgestaltung der Wirtschaftsgrundlagen gegangen werden kann, ist jetzt noch nicht abzusehen. Zweifellos ist, dass der Weg, den Amerika beschritten hat, auch in anderen Ländern ein gutes Stück weit verfolgt werden könnte.

Mit dem Problem des Konjunkturausgleichs durch öffentliche Arbeitsbeschaffung hat sich die Internationale Arbeitsorganisation schon seit 1919 befasst und 1937 wurde eine « Empfehlung » zu diesem Gegenstand angenommen, der den Staaten Richtlinien für ein einheitliches Vorgehen gibt. Von den Vereinigten Staaten abgesehen, ist jedoch noch nirgends in wirksamer Weise versucht worden, dem Kaufkraftverfall infolge von Wirtschaftskrisen Einhalt zu tun. Es wäre gut, wenn nach dem Krieg das Versäumte nachgeholt werden würde.

## Wirtschaft.

### Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes 1939.

Abkürzungen: BRB = Bundesratsbeschluss.

EVD = Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

**21. August 1939.** Der BRB über die Versicherung des Kriegsrisikos von Fluss- und Landtransporten bestimmter Getreidearten und Futtermittel sieht vor, dass, soweit die Transportversicherungsgesellschaften ein Kriegsrisiko nicht decken, der Bund dieses versichert, wobei der Versicherungsnehmer am Risiko zu beteiligen ist. Diese Kriegsrisikodeckung ist obligatorisch und erfolgt gegen Entrichtung von Prämien. Die zuständigen Organe der Wirtschaft sowie die privaten Versicherungsgesellschaften können zur Mitwirkung herangezogen werden.

**21. August 1939.** Der BRB über die Versicherung des Kriegsrisikos von Fluss- und Landtransporten bestimmter lebenswichtiger Güter

enthält die nämlichen Bestimmungen wie der obgenannte, mit der Ausnahme, dass das EVD diejenigen Güter bestimmt, die obligatorisch und fakultativ versichert werden.

**25. August 1939.** Der BRB über die Vorratshaltung von Weizen, Roggen und Backmehl bestimmt, dass **Einfuhrbewilligungen für Weizen und Roggen zu Mahlzwecken** nur noch denjenigen Handelsmühlen erteilt werden, die sich vertraglich verpflichten, über die Pflichtlagermengen hinaus einen ständigen Vorrat von Weizen, Roggen und Backmehl zu halten. Die aus den zusätzlichen Lagerspesen entstehenden effektiven Kosten können in einem festzusetzenden Ausmass in die Verkaufspreise der Mahlprodukte eingeschlossen werden.

**26. August 1939.** Der BRB Nr. 1 über die Beschränkung der Ausfuhr macht zur Sicherstellung der Landesversorgung die **Ausfuhr verschiedener Waren wie Benzin, Baumwolle, Kohle usw.** von einer Bewilligung abhängig.

**26. August 1939.** Verfügung Nr. 1 des EVD über die Beschränkung der Ausfuhr überträgt die **Erteilung von Ausfuhrbewilligungen** der Sektion für Ein- und Ausfuhr, für Waren, die ausfuhrzollpflichtig sind, der Preiskontrollstelle unter Leitung der Handelsabteilung. Bewilligungen werden jedoch nur an Personen oder Firmen erteilt, die im schweizerischen Zollgebiet niedergelassen sind und bisher regelmässig Waren der betreffenden Art ausgeführt haben.

**28. August 1939.** Die Verfügung des EVD über die **Bezugssperre** einzelner **Nahrungsmittel** verbietet die gewerbsmässige Abgabe bestimmter Nahrungsmittel an Private und deren Ankauf durch Private bis auf weiteres. Ausnahmen sind gestattet für die Besitzer der «blauen Karte» oder wenn die Nahrungsmittel zur Armenfürsorge bestimmt sind.

**28. August 1939.** Nach der Verfügung des EVD über die vorläufige **Rationierung von flüssigen Kraft- und Brennstoffen** für Motorfahrzeuge werden diese vom 28. August an nur noch gegen provisorische Rationierungsscheine abgegeben. Der Verkauf für Heizzwecke ist mit Ausnahme dringender Fälle untersagt.

**1. September 1939.** Nach dem BRB betreffend die **Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung** kann das EVD, um eine ungerechtfertigte Erhöhung der Lebenshaltungskosten zu vermeiden und die reguläre Marktversorgung zu gewährleisten, Vorschriften erlassen über Warenpreise, Miet- und Pachtzinse sowie Tarife jeder Art (ausgenommen für konzessionierte Transportanstalten) und Massnahmen zur Verhinderung von Hamster-, Wucher- und Schiebergeschäften ergreifen und nötigenfalls die Bestandesaufnahme, Beschlagnahme oder Enteignung von Waren anordnen.

**1. September 1939.** Der BRB betreffend **Einsetzung von strafrechtlichen Kommissionen** des EVD bestimmt, dass die Beurteilung von Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität erlassenen Vorschriften, deren Vollzug dem EVD zusteht, Sache von strafrechtlichen Kommissionen ist, die der Bundesrat einsetzt. Diese Kommissionen können Bussen verhängen. Sind sie der Ansicht, dass eine Gefängnisstrafe verhängt werden muss, so sind die Akten an das Generalsekretariat weiterzuleiten.

**2. September 1939.** Nach der Verfügung Nr. 1 des EVD betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung ist es vom 4. September an untersagt, Preise von Waren, Ansätze von Zinsen und Tarifen ohne Genehmigung über den Stand vom 31. August hinaus zu erhöhen. Die Genehmigung von Preis- und Tariferhöhungen ist bei der eidg. Preiskontrollstelle schriftlich nachzusuchen, die Genehmigung von Mietzinserhöhungen bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle. Ferner ist es untersagt, im Inland für irgendwelche Leistungen Gegenleistungen zu fordern oder anzunehmen, die unter Berücksichtigung der brancheüblichen Selbstkosten einen mit der allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbaren Gewinn verschaffen würden.

**2. September 1939.** Gemäss der Verordnung über die Arbeitsdienstpflicht ist jeder Schweizerbürger ohne Unterschied des Geschlechts und Berufs vom 16. bis 65. Altersjahr (bzw. 60. für weibliche Bürger) arbeitsdienstpflichtig. Die Arbeitsdienstpflicht umfasst zivile Dienstleistungen, soweit sie im dringenden Landesinteresse liegen (lebenswichtige Betriebe, öffentliche Verwaltungen). Auf die körperliche und berufliche Eignung ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Zugewiesenen Arbeitsdienstpflichtigen ist der ortsübliche Lohn zu bezahlen.

**8. September 1939.** Durch BRB wird bis auf weiteres der Verkehr mit Motorfahrzeugen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen verboten. Ausnahmen bestehen für den lokalen Tarifverkehr, für Aerzte bei Notfällen sowie für das diplomatische Korps. (Durch BRB vom 3. November aufgehoben.)

**9. September 1939.** Durch Verfügung des EVD über die vorläufige Rationierung von flüssigen Kraft- und Brennstoffen werden die Motorfahrzeuge in Grössen- und Stärkenklassen eingeteilt, denen bestimmte Brennstoffmengen zugeteilt werden.

**11. September 1939.** Verfügung II des EVD betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung ermächtigt die Kantone die vorübergehende Schliessung von Geschäften, die gegen den BRB vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung verstossen, anzuordnen.

**15. September 1939.** Durch Verfügung des Eidg. Kriegernährungsamtes über die Verwertung der inländischen Obsternte 1939 und die Versorgung des Landes mit Obst und Obsterzeugnissen wird der Ankauf von Obst und Obsterzeugnissen nur Personen gestattet, die im Besitze einer Obsthandelskarte sind. Neue Obsthandelskarten werden nur im Falle eines Bedürfnisses ausgestellt und wenn der Gesuchsteller sich über Fachkenntnisse ausweist. Ankäufe von Obst und Obsterzeugnisse sind nur im bisherigen Einzugsgebiet und Umfang gestattet.

**18. September 1939.** Die Verfügung des EVD über die Rationierung von Maschinenschmierölen und Schmierfetten bestimmt, dass die Abgabe und der Bezug von Maschinenschmierölen und Schmierfetten während zwei Monaten nur an bzw. von bisherigen regelmässigen Abnehmern, bzw. Lieferanten und nur für den Verbrauch gestattet ist. Bezüge und Lieferungen dürfen nicht grösser sein als bisher.

**19. September 1939.** Ein BRB über die Verarbeitung von Weizen, Roggen und Dinkel und über die Verwendung der Mahlprodukte sieht vor, dass die Inhaber von Handelsmühlen Weichweizen, Roggen und Dinkel sowie vermischt Getreidearten zu einem einheitlichen Back-

**m e h l** von etwa 80 Prozent Ausbeute zu verarbeiten haben. Die Herstellung von höchstens 5 Prozent Weissmehl und Griess ist gestattet.

**20. September 1939.** Laut BRB über die **L a n d e s v e r s o r g u n g** mit **H e u** und **S t r o h** ist den Eigentümern von Heu- und Strohvorräten, deren entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe nur noch an die Armee und an Inhaber einer vom Kriegernährungsamt ausgestellten Bewilligung gestattet. Die Verwendung der durch diesen BRB sichergestellten Vorräte ist nur für den dringendsten laufenden Bedarf im normalen Eigenbetrieb zulässig.

**20. September 1939.** Verordnung II über die **S i c h e r s t e l l u n g** der **L a n d e s v e r s o r g u n g** mit **l e b e n s w i c h t i g e n** **G ü t e r n** (Verfahren zur Erledigung von Ansprüchen) bestimmt, dass vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Bund sowie Rückerstattungsansprüche des Bundes, die im Bundesgesetz vom 1. April 1938 und in der Vollziehungsverordnung dazu vorgesehen sind, durch **K r i e g s w i r t s c h a f t s g e r i c h t e** beurteilt werden.

**22. September 1939.** Ein BRB ermächtigt das EVD, die Schaffung von **k r i e g s w i r t s c h a f t l i c h e n** **S y n d i k a t e n** zu verfügen. Die Organisation der Syndikate hat den Interessen der Kriegswirtschaft und der Aussenhandelspolitik Rechnung zu tragen. Das EVD kann die Zuteilung und den Vertrieb von eingeführten oder im Inland produzierten Waren von der Zugehörigkeit zu einem solchen Syndikat abhängig machen. Es kann den Syndikaten kriegswirtschaftliche Aufgaben übertragen, insbesondere solche, die mit der Einfuhr, Ausfuhr, Lagerung, dem Transport usw. zusammenhängen.

**23. September 1939.** Ein BRB unterstellt die **E i n -** und **A u s f u h r** aller Waren sowie die Verwendung eingeführter Waren einer staatlichen **U e b e r w a c h u n g**. Das EVD kann von der Ueberwachung bestimmte Waren ausnehmen. Es kann ferner die Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waren verbieten oder von einer besondern Bewilligung abhängig machen. Die Erteilung von Bewilligungen kann von der Zugehörigkeit zu einer vom EVD anerkannten Organisation abhängig gemacht werden. Die Handelsabteilung wird ermächtigt, an die Erteilung von Bewilligungen Bedingungen zu knüpfen.

Dieser Beschluss tritt an Stelle des BRB Nr. 2 vom 2. September 1939 über die Beschränkung der Ausfuhr.

**26. September 1939.** Der BRB über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen ermächtigt das EVD, die **R a t i o n i e r u n g** des Verbrauchs von **f l ü s s i g e n** **K r a f t -** und **B r e n n s t o f f e n** anzuordnen. Die Rationierung ist durchzuführen nach den vorhandenen Warenbeständen, nach den Importmöglichkeiten und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Verbrauchergruppen.

**3. Oktober 1939.** Durch BRB wird der **Z o l l** für **S c h w e i n e** über 60 kg Lebendgewicht vorübergehend von **Fr. 50.—** auf **Fr. 20.—** herabgesetzt.

**3. Oktober 1939.** Der BRB über die Erweiterung der Zuständigkeit der **s t r a f r e c h t l i c h e n** **K o m m i s s i o n e n** des EVD sieht vor, dass in leichten Fällen Bussen unter 100 Fr. vom Präsidenten oder Vizepräsidenten der erstinstanzlichen Kommission ausgefällt werden können.

**13. Oktober 1939.** Der BRB über die Sicherstellung der **L a n d e s v e r s o r g u n g** mit **f e s t e n** **B r e n n s t o f f e n** ermächtigt das EVD, über Import, Produktion, Handel, Lagerung und Verbrauch sowie jede andere Verwendung von Kohlen aller Art, von Brennholz und Torf Vorschriften aufzustellen. Es ist befugt, die Abgabe von festen Brennstoffen zu rationieren. Die Abgabe von

**Kohle an das Gewerbe (unter 60 Tonnen pro Jahr) und für den Hausbrand erfolgt ausschliesslich gegen Bezugsscheine. Die kantonalen Brennstoffzentralen haben den Handel und Verbrauch von Kohlen für Gewerbe und Hausbrand zu überwachen sowie Erhebungen über Vorräte und Verbrauch durchzuführen.**

**17. Oktober 1939.** Der BRB über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln ermächtigt das EVD, über die Beschaffung, Erzeugung, Lagerung, Verteilung, Abgabe, den Handel usw. von Lebens- und Futtermitteln, die von ihm bezeichnet werden, Vorschriften zu erlassen. Das betrifft vor allem die Hebung der Einfuhr, die Ablieferungspflicht, die wirtschaftliche Verbrauchsleitung zur Ermöglichung allgemeiner Verbrauchseinschränkungen usw. Wenn die Versorgung von Volk und Heer es erheischt, ist das EVD ermächtigt, die Beschlagnahme von Lebens- und Futtermitteln anzuordnen.

**17. Oktober 1939.** Nach einem BRB betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 9. Januar 1931 über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern (Notunterstützung) werden die Ansätze dieser Notunterstützung unter gewissen Bedingungen um 30 Prozent erhöht. Die Gemeinden können die Empfänger der Unterstützung dazu anhalten, die Erhöhung für die Bezahlung von Miet- und Hypothekarzinsen zu verwenden.

**20. Oktober 1939.** Gemäss BRB betreffend die Ausdehnung des Ackerbaues wird das EVD im Interesse der Lebens- und Futtermittelversorgung Vorschriften aufstellen über die Benutzung des kulturfähigen Bodens. Das EVD ist insbesondere befugt, die Heranziehung von nicht landwirtschaftlich genutztem Land zu Kulturzwecken anzuordnen. Es setzt für jeden Kanton die mit Ackerkultur anzubauende Mindestfläche fest. Den landwirtschaftlichen Betrieben kann die Verpflichtung für ein bestimmtes Mass an Selbstversorgung überbunden werden.

Ferner sollen die Kantone weniger bemittelten Personen (nicht landwirtschaftliche Bevölkerung) das notwendige Land für eine teilweise Selbstversorgung mit Gemüse und Kartoffeln zuweisen.

**20. Oktober 1939.** Verfügung I des EVD betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln) gestattet die gewerbsmässige Abgabe und den Bezug von rationierten Lebensmitteln ab 31. Oktober nur noch gegen Ausweise.

**26. Oktober 1939.** Verfügung Nr. I des EVD betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit festen Brennstoffen gestattet die Abgabe und den Bezug von Kohle aller Art für Hausbrand und Gewerbe nur noch gegen Aushändigung von Bewilligungskarten. Bewilligungskarten werden vom 1. November bis 31. Dezember nur an diejenigen Konsumenten abgegeben, die sich noch nicht mit 50 Prozent ihres Jahresverbrauchs haben eindecken können.

**3. November 1939.** Der BRB über Massnahmen zur Umstellung des Obstbaues ermächtigt Alkoholverwaltung und Abteilung für Landwirtschaft, im Winter 1939/40 und im Frühjahr 1940 Massnahmen für die Umstellung des Obstbaues auf Tafel- und vollwertiges Mostobst zu treffen.

**3. November 1939.** Die Verordnung über eine Stundung für die Hotel- und Stickereiindustrie bestimmt, dass die Eigentümer oder Pächter bei der Nachlassbehörde eine Stundung verlangen können, wenn sie glaubhaft machen, dass sie ohne ihr Verschulden ihre Verbindlichkeiten nicht oder nicht mehr voll erfüllen können. Für grundpfändlich gesicherte Kapitalforderungen wird die Stundung auf die Dauer von höchstens zwei Jahren nach

Eintritt der Fälligkeit bewilligt, für Zinse und Annuitäten, die ganz oder teilweise erlassen werden, bis Ende 1940. Während der Stundung ist das Kapital unkündbar.

**10. November 1939.** Ein BRB ermächtigt das EVD, Gebühren festzusetzen für die Behandlung von kriegswirtschaftlichen Angelegenheiten, die in seinen Geschäftskreis oder in denjenigen der von ihm eingesetzten kriegswirtschaftlichen Organe fallen.

**14. November 1939.** Der BRB über Beschlagnahme und Enteignung bestimmt, dass die Beschlagnahme für Gegenstände angeordnet werden kann, die zur Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer unentbehrlich sind. Darunter fallen alle in privatem und öffentlichem Eigentum stehenden beweglichen Sachen sowie Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Betriebseinrichtungen usw. Zuständig für die Beschlagnahme ist das EVD, wobei in gewissen Fällen die Genehmigung durch den Bundesrat vorbehalten bleibt. Bleibt die Beschlagnahme nicht mehr als sechs Monate aufrechterhalten, so wird in der Regel keine Entschädigung ausgerichtet.

Die obgenannten Gegenstände können auch enteignet werden, womit das Eigentum auf den Bund oder auf die bezeichnete kriegswirtschaftliche Organisation übergeht. Eine Enteignung soll nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck dieser Massnahme nicht auf eine andere angemessene Weise erreicht werden kann. Endgültig zuständig für die Enteignung ist das EVD. Im Falle der Enteignung ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Schliesslich wird das EVD noch ermächtigt, die Lieferung von bestimmten Gegenständen an eine Amtsstelle oder an eine kriegswirtschaftliche Organisation zu verlangen und den Verkauf von zurückgehaltenen Gegenständen zu erzwingen.

**21. November 1939.** Ein BRB über die Versicherung des Kriegstransportrisikos bestimmter Valoren sieht vor, dass die Eidgenossenschaft das Kriegstransportrisiko von fälligen Titeln, Coupons und Gold versichern kann, sofern die konzessionierten Transportversicherungsgesellschaften das Kriegstransportrisiko ausschliessen. Diese Versicherung ist fakultativ, und der Versicherungsnehmer kann am Risiko angemessen beteiligt werden.

**24. November 1939.** Durch BRB wird eine Kommission für Kriegswirtschaft des EVD, die sich aus dem Delegierten für Kriegswirtschaft, den Chefs der sechs Kriegswirtschaftsämter und dem Chef der Eidg. Zentralstelle für Kriegswirtschaft als Sekretär zusammensetzt, ins Leben gerufen. Sie untersteht dem Departementsvorsteher direkt und ist diesem verantwortlich.

**28. November 1939.** Ein BRB über den Militärpflichtersatz während der Aktivdienstzeit sieht die Verdoppelung dieses Ersatzes für 1939 und bis auf weiteres vor. Der Militärpflichtersatz ist jedoch nur zu bezahlen, wenn während der Ersatzperiode weniger als 30 Tage Dienst geleistet wird und ermässigt sich für jeden geleisteten Dienstag um einen Dreissigstel.

**15. Dezember 1939.** Ein BRB über die Bildung von Arbeitsdetachementen für die Landesverteidigung bestimmt, dass Schweizerbürger im Alter von 19 bis 60 Jahren, die als Angestellte oder Arbeiter keine Stelle haben und infolgedessen arbeitslos und bei einem Arbeitsamt gemeldet sind, verpflichtet sind, ihre Arbeitskraft für die Durchführung von militärischen Werken zur Verfügung zu stellen, sofern sie für die Ausführung von körperlichen Arbeiten geeignet sind. Nicht militärisch eingeteilte Arbeitslose haben Anspruch auf Verpflegung, Quartier, eine militärischen Soldansätzen entsprechende Vergütung usw. Die Familienangehörigen werden von der Notunter-

stützung betreut. Personen, die arbeitslos sind, sich aber weigern, in ein Arbeitsdetachement einzurücken, wird die Bezugsdauer der Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung um mindestens acht Wochen gekürzt.

**20. Dezember 1939.** Der BRB über eine provisorische Regelung der Lohnausfallschädigung an aktivdiensttuende Wehrmänner sieht die Schaffung von kantonalen und privaten Ausgleichskassen vor, aus denen den aktivdiensttuenden Wehrmännern eine Lohnausfallschädigung ausgerichtet werden soll. Die Kosten dieses Lohnersatzes sind zu je einem Viertel von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern und zur andern Hälfte vom Bund, der für einen Teil auf die Kantone greifen kann, zu tragen. Der Arbeitnehmer hat ab 1. Februar 1940 2 Prozent seines Lohnes, der Arbeitgeber 2 Prozent der Lohnsumme seines Betriebes in eine Ausgleichskasse abzuführen. Zur Ueberwachung dieser Ausgleichskassen wird eine eidgenössische Aufsichtskommission, der je 5 Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter angehören, ins Leben gerufen.

**27. Dezember 1939.** Ein BRB über die allgemeine Versicherung des Kriegstransportrisikos schweizerischer Import- und Exportgüter sowie bestimmter Transportmittel sieht vor, dass die Eidgenossenschaft, um den Import und Export dieser Güter zu fördern, das Kriegsrisiko übernehmen kann, sofern die in der Schweiz konzessionierten Transportversicherungsgesellschaften die Kriegsgefahr nicht versichern. Gegenstand der Kriegsrisikoversicherung sind Transporte von für die Sicherstellung der Landesversorgung lebenswichtigen Gütern, ferner Transporte nicht lebenswichtiger, jedoch zum Verbrauch oder zur Verarbeitung in der Schweiz bestimmter Transportgüter, ferner der Transport schweizerischer Exportgüter sowie Transportmittel, die vom Kriegstransportamt zur Beförderung von Import- oder Exportgütern verwendet werden. Handelt es sich um lebenswichtige Güter, so kann das Kriegstransportamt das Versicherungsboligatorium aussprechen. Der Versicherungsnehmer kann am Risiko angemessen beteiligt werden. (Dieser BRB ersetzt die Bundesratsbeschlüsse vom 21. und 24. August 1939 über die Versicherung des Kriegsrisikos von Fluss- und Landtransporten bestimmter lebenswichtiger Güter sowie den BRB vom 2. September 1939 über die allgemeine Versicherung des Kriegstransportrisikos schweizerischer Import- und Exportgüter.)

**29. Dezember 1939.** Ein BRB ordnet die Versicherung der Hilfsdienstpflchtigen und Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschatzes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten durch die Militärversicherung an. Jedoch haftet der Bund nur, wenn der Ansprecher beweist, dass sein Leiden mit Wahrscheinlichkeit durch die Erfüllung der Hilfsdienstpflcht verursacht oder verschlimmert worden ist.

---

## Sozialpolitik.

### Der Stand der Arbeitslosenversicherung.

Der Stand der Arbeitslosenversicherung hat sich seit unserem letzten Bericht (vergleiche Februarheft 1938) nicht sehr stark verändert. Das Versicherungsboligatorium im Kanton Zürich, das mit dem 1. Januar 1938 in Kraft getreten ist, konnte darin noch gemeldet werden. Seitdem hat der Kanton Schaffhausen ein neues Arbeitslosengesetz erlassen, das wesentliche Neuerungen aufweist, vor allem in bezug auf die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung,